

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die General Bearing Corp. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 297 vom 5.12.2009.

Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-38/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Außervertragliche Haftung — Erstattung erstattungsfähiger Kosten — Einrede der Parallelklage — Verfahrensfehler — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 55/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und L. Currall im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 10. November 2009, Marcuccio/Kommission (F-70/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Rechtszugs entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Meister/HABM

(Rechtssache T-48/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2008 — Entscheidung über die Vergabe von Punkten im Beförderungsverfahren — Angabe der in früheren Beförderungsverfahren angesammelten Punkte — Verfälschung von Tatsachen — Kostentragung — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 55/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Herbert Meister (Muchamiel, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Zimmermann)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: I. de Medrano Caballero und G. Faedo im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und E. Winter)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 30. November 2009, Meister/HABM (F-17/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Herbert Meister trägt seine eigenen Kosten sowie die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010.